

§ 13 Vergaberegeling

Sinn machen, den Beschwerden sowohl die aufschiebende Wirkung zu-zuerkennen als auch die Möglichkeit des Erlasses von einstweiligen Verfügungen zu eröffnen.³⁰⁷

e) Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten beinhalten neben der Entscheidungsgebühr Kosten für allfällige Gutachten, die im Rahmen des Verfahrens eingeholt werden. Die Behörden können zur Sicherstellung der Verfahrenskosten Vorschüsse einheben (Art. 57 ÖAWG). Von einer generellen Sicherheitsleistung wurde abgesehen, um den Rechtsweg nicht unnötig zu erschweren.³⁰⁸

4. Vorläufiger Rechtsschutz

a) Voraussetzungen

Einstweilige Verfügungen können zur Beseitigung eines dem Beschwerdeführer entstandenen oder zur Verhinderung eines ihm unmittelbar drohenden Schadens in Fällen öffentlicher Aufträge oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte erlassen werden (Art. 58 Abs. 1 ÖAWG).

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung kann schon vor dem Zuschlag beantragt werden und nicht erst zusammen mit einem Antrag auf Zustellung einer Vergabeverfügung, wie dies noch in der Regierungsvorlage vorgesehen war. Ziel einer einstweiligen Verfügung ist es, den behaupteten Rechtsverstoß so schnell als möglich zu beseitigen, so dass weitere Schäden verhindert werden.³⁰⁹

b) Erlass und Aufhebung einstweiliger Verfügungen

Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers bis zur

307 Stellungnahme der Regierung vom 19. Mai 1998 an den Landtag zu den zum Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) aufgeworfenen Fragen, Nr. 47/1998, S. 64 f. mit Hinweis auf die diesbezügliche Rechtslage in Österreich und der Schweiz.

308 Stellungnahme der Regierung vom 19. Mai 1998 an den Landtag zu den zum Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) aufgeworfenen Fragen, Nr. 47/1998, S. 65.

309 Stellungnahme der Regierung vom 19. Mai 1998 an den Landtag zu den zum Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) aufgeworfenen Fragen, Nr. 47/1998, S. 66.